



**Satzung
des
Heimatvereins
Säubirli Günterschläwe e.V.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedsbeitrag	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Ausschluss	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Der Vorstand und Aufgabenbereich.....	6
§ 13 Protokolle	7
§ 14 Haftung	7
§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens	7
§ 16 In-Kraft-Treten	8



§ 1 Name, Sitz, Gründung, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen – Heimatverein Säubirli Günterschläwe e.V. -
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97261 Güntersleben.
3. Der Verein ist gegründet am 16.05.2018.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zielsetzungen und Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung der Heimatpflege und der Erhalt des Brauchtums einschließlich des Faschings.
 - b) Die Förderung und Bewahrung von Liedgut, Gedichten und Geschichten.
 - c) Die Erhaltung von Günterschläwener Dialekt und Begriffen.
 - d) Die Förderung und Bewahrung von Günterschläwener Speis und Trank.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Niederschrift von Geschichten, Liedgut, Dialekt, Begrifflichkeiten und Rezepten
 - b) Entsprechende Versammlungen
 - c) Straßen-/Häuserfasching
 - d) Unterstützung der traditionellen, dörflichen Veranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche sich dem Ort Güntersleben verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützt.
Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Verleihung einer beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft ist nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.



§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 6 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
Das Mitglied hat gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen.

oder

Das Mitglied ist trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschließungsentscheidung mit der Bekanntgabe an den bzw. die Betroffene*n. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs.1BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Beschlüsse werden sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von vorstehenden Bestimmungen $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Blockwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.



Satzung des Heimatvereins Säubirli Günterschläwe e.V.

8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
10. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12 Der Vorstand und Aufgabenbereich

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Kassier*in und dem / der Schriftführer*in und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
4. Für den Fall, dass sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gibt, leitet jedes Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.
5. Im Rahmen dieser Ressortverwaltung hat jedes zuständige Vorstandsmitglied den Gesamtvorstand unverzüglich über besondere (wichtige) Vorgänge zu unterrichten. Dies hat schriftlich zu geschehen.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der / die erste oder der / die zweite oder dritte Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Sitzungen des Vorstandes werden durch den / die 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den / die Stellvertreter*in, einberufen.



Satzung des Heimatvereins Säubirli Günterschläwe e.V.

11. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
12. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
14. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 13 Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Protokollführer*in ist der / die Schriftführer*in, im Fall deren Verhinderung eine vom Versammlungsleiter bestimmte Person. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem / der Versammlungsleiter*in und von der / dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 14 Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Je zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Güntersleben, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 16.05.2018 beschlossen worden und damit in Kraft getreten. Jedes Neumitglied sollte vor Eintritt in den Verein die Satzung gelesen haben. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Güntersleben, den 16.05.18